

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0871/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	16.06.2020	Vorberatung
Rat der Stadt	23.06.2020	Entscheidung

### Straßen- und Wegekonzept

#### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt gemäß § 8a Absatz 1 KAG das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Radevormwald in der Fassung vom Mai 2020.

#### Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

#### Erläuterung:

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine

Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogenen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen.

Aus Gründen der Transparenz über alle beabsichtigten Straßenbaumaßnahmen hat die Verwaltung zur Vervollständigung auch die beabsichtigten Straßenbaumaßnahmen gemäß BauGB mit aufgenommen. Das sind die Straßen, die zurzeit als Baustraße existieren bzw. Straßen, die nach den heutigen Regeln als noch nicht fertiggestellt gelten.

Das Straßen- und Wegekonzept ist die eine zwingende Voraussetzung, um für beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen nach KAG eine Förderung vom Land NRW zu bekommen. Diese Fördermittel sollen zur Deckung des vom Beitragspflichtigen zu leistenden Betrages beitragen. Damit sollen die Grundstückseigentümer entlastet werden.

Das Straßen- und Wegekonzept soll bei Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, fortgeschrieben werden.

Anlage:

1. Straßen- und Wegekonzept
2. Insgesamt 7 Planausschnitte der betroffenen Straßen